

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die **Stadt Pforzheim**,
vertreten durch
Frau Oberbürgermeisterin Christel Augenstein

- nachfolgend Schwerpunktamt -

und
die **Stadt Heidelberg**
vertreten durch
Frau Oberbürgermeisterin Beate Weber

- nachfolgend Abgabeamt -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übernahme der Verfahren

1. Das Schwerpunktamt übernimmt vom Abgabeamt aufgrund von § 308 Abs. 1 LAG in nachfolgendem Umfang Lastenausgleichsverfahren zur weiteren Bearbeitung in eigener Zuständigkeit als neues Wohnsitzausgleichsamt (wie in Verzugsfällen):

ca. 650 offene Rückforderungsfälle.

2. Die Fälle nach Abs. 1 ergeben sich aus der Übergabeliste.

§ 2

Rückforderungsfälle nach § 349 LAG

Offene Rückforderungsfälle nach § 349 LAG im Sinne dieser Vereinbarung sind Fälle mit Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz mit positiver Zuerkennung, in denen das Abgabeamt noch keine Rückforderung oder nur eine Teilrückforderung vorgenommen hat, eine Rückforderung wegen eines möglichen Schadensausgleichs aber nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 3

Übernahme -und Übergabetermin

Die Rückforderungsfälle werden am 01.12.2005 übernommen. Die Akten und Übergabelisten werden bei der jeweiligen Teillieferung übergeben.

§ 4

Erstattung des Übernahmeaufwandes

Das Abgabeamt ersetzt dem Schwerpunktamt den durch die Übernahme der Verfahren entstehenden Einarbeitungs- und Übernahmeaufwand.

Die Berechnung erfolgt nach Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschrift über die Erstattung von Verwaltungsausgaben für die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes i. d. F. vom 04.03.1997. Es werden jedoch der Richtsatz BAT IV a für 2005 und 30 v. H. angewandt.

Die Leistung hat innerhalb eines Monats nach Anforderung zu erfolgen.

§ 5

Verwaltungskosten

1. Das Abgabeamt ersetzt dem Schwerpunktamt die für die übernommenen Fälle entstehenden laufenden Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten), soweit sie nicht vom Land erstattet werden, nach Maßgabe des Abs. 2 (ungedekte Kosten).
2. Die dem Schwerpunktamt im Kalenderjahr entstandenen Personal- und Sachkosten werden zunächst im Verhältnis der Personalkosten auf die Bereiche Rückforderung und Kriegsschadenrente aufgeteilt. Von den aufgeteilten Beträgen wird sodann die Ausgabenerstattung des Landes abgezogen. Verbleiben danach noch ungedeckte anteilige Verwaltungskosten, so werden diese durch die im Kalenderjahr erlassenen Rückforderungsbescheide oder die kostenerstattungsfähigen KSR-Fälle geteilt.

Das jeweilige Teilergebnis multipliziert mit den im Kalenderjahr für das Abgabeamt erledigten Rückforderungsbescheiden bzw. laufenden Kriegsschadenrentenfällen ergibt den vom Abgabeamt zu tragenden Kostenanteil. Maßgebend ist der Bearbeitungsstand zum 31.12. bzw. bei der Kriegsschadenrente der 01.07. des jeweiligen Jahres.

3. Die Kostenanteile sind spätestens sechs Monate nach erfolgter Kostenerstattung durch das Land abzurechnen und vom Abgabeamt innerhalb eines Monats nach Anforderung zu leisten.

§ 6

Sonstiges

1. Das Abgabeamt informiert die von der Aktenübergabe betroffenen Rückzahlungspflichtigen über die Zuständigkeitsänderung. Hierbei wird in Rückforderungsfällen mit bekanntem Schadensausgleich gleichzeitig die Frist des § 349 Abs. 5 LAG unterbrochen.
2. Das Abgabeamt gewährt Amts- und Rechtshilfe im Sinne des § 317 LAG.
3. Die Kosten für die Anlieferung der Akten trägt das Abgabeamt.

§ 7

Rechtsweg

Die Beteiligten verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung den Rechtsweg erst dann zu beschreiten, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung vor dem Innenministerium, das von jedem Vertragsteil als Schlichtungsstelle angerufen werden kann, erfolglos verlaufen ist.

§ 8

Genehmigungsverfahren

Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Heidelberg, den
Stadt Heidelberg

Pforzheim, den
Stadt Pforzheim

Beate Weber
Oberbürgermeisterin

Christel Augenstein
Oberbürgermeisterin